

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung (Werkinterner Verkehr)

Gesuchsteller

Name / Vorname / Firma	_____
Strasse Nr.	_____
PLZ / Ort	_____
Tel. Nr. / E-Mail	_____

Fahrzeug 1

Fahrzeugart	_____
Marke / Typ	_____
Fahrgestell Nr.	_____
Gabellast / Nutzlast	_____

Fahrzeug 2

Fahrzeugart	_____
Marke / Typ	_____
Fahrgestell Nr.	_____
Gabellast / Nutzlast	_____

(Bei drei und mehr Fahrzeugen bitte separate Liste erstellen und beilegen)

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie

<p>Legen Sie dem Gesuch folgende Unterlagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Situationsplan (Katasterplan) • Versicherungsnachweis (bei Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung zu bestellen) <p>Kosten Die erste Jahresbewilligung kostet pauschal Fr. 150.-- Die Gesuchprüfung sowie Abklärungen vor Ort werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet (Fr. 120.-- pro Stunde). Nachfolgende Jahresbewilligungen werden automatisch zugestellt und kosten Fr. 150.-- pro Jahr. Bei Nichtgebrauch kann die Jahresbewilligung zurückgeschickt werden.</p>

Gesetzliche Grundlage

Folgende Artikel des Strassenverkehrsgesetzes und seinen Verordnungen sind zu beachten:

Strassenverkehrsgesetz SVG Art. 1

Verkehrsregelnverordnung VRV Art. 77

Verkehrsversicherungsverordnung VVV Art. 32, 33

Verkehrszulassungsverordnung VZV Art. 71, 72

Geltungsbereich

Der Werkinterne Verkehr kommt im öffentlichen Bereich zur Anwendung.

Die Verkehrsvorschriften, insbesondere die Verkehrsregeln, gelten auf allen dem **öffentlichen Verkehr** dienenden Strassen (SVG Art. 1 Abs. 2).

Strassen sind die von Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen (VRV Art. 1 Abs. 1), somit auch das Areal eines Geschäftes, soweit sich darauf Fahrzeuge oder Fussgänger bewegen.

Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (VRV Art. 1 Abs. 2).

Entscheidend ist alleine die erkennbare Widmung der Verkehrsfläche. Sie ist immer dann öffentlich, wenn sie von einer beliebigen Vielzahl von Verkehrsteilnehmern benützt werden kann.

Keine Kontrollschilder und keine Sonderbewilligung für werkinternen Verkehr sind erforderlich im **nicht öffentlichen Bereich**, wenn darauf nur ein genau begrenzter Kreis von Berechtigten verkehren darf. Die Eigentumsverhältnisse sind nicht massgebend. Eine der Kernaussagen der Rechtsprechung ist, dass dem Geltungsbereich des SVG grundsätzlich Verkehrsflächen entzogen sind, wenn der Wille zum ausschliesslich privaten Gebrauch des Verfügungsberechtigten durch ein entsprechendes Benutzungsverbot oder durch Abschränkung kenntlich gemacht wird.

Berechtigung für werkinternen Verkehr

Sachentransporte zwischen zwei räumlich, völlig getrennten Betrieben desselben Unternehmens oder zwischen Betrieben verschiedener Unternehmen können grundsätzlich nicht als werkinterner Verkehr betrachtet werden. Auf Arbeitsmotorwagen und ihren Anhängern dürfen ausser Betriebsstoffen und Bestandteilen für die Maschine sowie Werkzeugen und Arbeitsgeräten keine Waren befördert werden.

Die kantonale Behörde kann jedoch die Beförderung von Waren gestatten für den werkinternen Verkehr auf öffentlicher Strasse, zum Warenumschlag zwischen benachbarten Stationen öffentlicher Transportunternehmungen und für Erdbewegungen über die Strasse und längs eines Bauplatzes durch Fahrzeuge mit Lademulden.
VRV Art. 77 Abs. 2.

Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden, so kann die zuständige kantonale Behörde dem Unternehmer die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf kurzer Strassenstrecke gestatten, sofern er nachweist, dass er als Halter aller dieser Fahrzeuge nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist.
VVV Art. 33 Abs. 1

Hauptanwendungsfälle sind Unternehmen, deren Betriebsareale zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen, so dass diese Strasse lediglich überquert werden muss, um von einem Teil zum andern des Betriebes zu gelangen. Ein werkinterner Verkehr in der Längsrichtung einer Strasse ist zwar nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur auf kurzen Strecken bewilligt werden, namentlich nur soweit die Strasse dem Areal des Betriebes entlang verläuft, jedoch max. 120 m.

Die Strasse darf nicht als Verlade- oder Umschlagplatz benützt und der übrige Verkehr darf nicht behindert werden.

Anforderungen an das Fahrzeug

Beleuchtung

Die Mindestanforderungen an die Beleuchtung / Richtungsanzeiger werden vom Kanton festgelegt.

Bremsen

Es gelten die normalen, der Fahrzeugart entsprechenden Bremsvorschriften. Wo erforderlich, ist ein Unterlegkeil mitzuführen.

Abgasemission

Der Kanton kann den Nachweis der Einhaltung der für das Fahrzeug erforderlichen Abgasvorschrift verlangen.

Geräuschemission

Der Kanton kann den Nachweis der Einhaltung der für das Fahrzeug erforderlichen Geräuschvorschrift verlangen. Die Geräuschkentwicklung muss im üblichen Rahmen liegen.

Gewichtsgarantien

Der Kanton kann Gewichtsgarantien verlangen und Gabellasten entsprechend dem Verwendungszweck eines Fahrzeuges reduzieren.

Anforderungen an den Fahrer

Es ist ein der Fahrzeugkategorie entsprechender Führerausweis erforderlich. Bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt Kat. F.

Erforderliche Unterlagen

Versicherungsnachweis der Betriebshaftpflichtversicherung für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen. VVV Art. 33 Abs. 1.

Fahrzeugliste

Auflistung der vorgesehenen Fahrzeuge für den werkinternen Verkehr mit Marke, Typ, Chassis-Nr. oder, wenn vorhanden, Kopie der Fahrzeugausweise.

Situationsplan

Katasterplanauszug mit farbig eingezeichneter gewünschter Fahrstrecke unter Angabe der Streckenlänge und Strassennamen. Ebenfalls zu markieren sind die betroffenen Firmengebäude und/oder Werkareale.



Abgabe der Sonderbewilligung

Eine Sonderbewilligung für werkinternen Verkehr nach VVV Art. 33 kann nur erteilt werden für Betriebe mit angrenzenden eigenen Liegenschaften, öffentlich zugänglichen Werkarealen und nur für verkehrsarme Strassen.